

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Abteilung Jugend, Familie

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Das Sozialraumbudget

(§ 25 Abs. 5 KiTaG)

1. Fortschreibung der Rahmenkonzeption

Gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Darstellungsverzeichnis.....	4
Rückblick.....	5
Einleitung	6
1. Der Sozialraum.....	7
1.1 Begriffserklärung Sozialraum.....	7
1.2 Der Sozialraumbegriff aus Sicht der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises	7
1.3 Sozialräumliche Einteilung des Westerwaldkreises	8
2. Das Sozialraumbudget in Rheinland-Pfalz.....	8
2.1 Das Sozialraumbudget für Kitas im Westerwaldkreis.....	9
2.1.1 Säule 1: Das Mehrpersonal für Familien-, Kommunikations- und Nachbarschaftszentren und BE-relevante Besonderheiten	9
2.1.2 Säule 2: Das Mehrpersonal für den Sozialraum	10
2.1.3 Säule 3: Die Kita-Sozialarbeit.....	12
2.2 Die Aufgaben des Mehrpersonals und der Kita-Sozialarbeit.....	13
2.2.1 Die Aufgaben des Mehrpersonals für Familien-, Kommunikations- und Nachbarschaftszentren und BE-relevante Besonderheiten	13
2.2.2 Die Aufgaben des Mehrpersonals für den Sozialraum.....	14
2.2.3 Die Aufgaben der Kita-Sozialarbeit	15
3. Finanzierung und „Fairteilung“ (NOACK, 2020, S.12) des Sozialraumbudgets im Westerwaldkreis	16
3.1 Die Finanzierung	16
3.2 Die Mittelverteilung in den Jahren 2023 und 2024	17
3.3 Weitere Kosten.....	18
4. Antragstellung, Verwendungsnachweise und Abrechnungen	19
4.1 Die Vorgehensweise bei Säule 1	19
4.2 Die Vorgehensweise bei Säule 2	19
4.3 Die Vorgehensweise bei Säule 3	19

5. Ausblick.....	20
Anhang.....	21
Literaturverzeichnis	25
Impressum	26

Abkürzungsverzeichnis

B

BE Betriebserlaubnis

D

Darst. Darstellung

E

ebd. ebenda

etc. et cetera (lat.), und die übrigen

K

KiDz landesweites, webbasiertes Administrationsverfahren für Kindertagesstätten

Kita Kindertagesstätte

KiTaG Landesgesetz Rheinland-Pfalz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Kita-Sa Kita-SozialarbeiterInnen

Kita-SA Kita-Sozialarbeit

KUNZ Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum

O

o. g. oben genannt, obenstehend

S

[sic!] sīc erat scriptum (lat.), so stand es geschrieben

SRB Sozialraumbudget

U

u. a.	unter anderem
u. g.	unten genannt, untenstehend
uvm.	und viele/s mehr
V	
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z	
z. B.	zum Beispiel

Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1: Drei Säulen und ein Sozialraumbudget.....	9
Darstellung 2: Sozialräumliche Belastung der Kitas (Stand 10.2022)	11
Darstellung 3: Zuordnung der Kita-Sozialarbeit nach Trägern	12
Darstellung 4: Dynamische Anpassung des Sozialraumbudgets des Westerwaldkreises bis 2026	16
Darstellung 5: Die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2023.....	17
Darstellung 6: Die Verteilung des Sozialraumbudget 2024	18

Rückblick

Das Landesgesetz Rheinland-Pfalz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, welches vollends am 01. Juli 2021 in Kraft trat, brachte zahlreiche Novellierungen mit sich. Unter anderem wurde der Kitabesuch für alle Kinder ab zwei Jahren beitragsfrei, es erfolgte die Konkretisierung des Rechtsanspruches auf eine 7-Stunden-Betreuung am Stück inklusive Mittagessen, es kam zu einer neuen Personalbemessung, Kita-Beiräte wurden implementiert und das Sozialraumbudget eingeführt.

Das Land Rheinland-Pfalz stellte mit der Einführung des neuen Kindertagesstätten-Gesetzes das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG zur Verfügung. Durch das Sozialraumbudget sollten allen Kindern die gleichen Bildungs- und Entwicklungschancen zu Teil werden, indem es viele Möglichkeiten bot, „einen sozialen Ausgleich zu schaffen, struktureller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns zu unterstützen“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2020a).

Das Sozialraumbudget umfasste ursprünglich 50 Mio. Euro pro Jahr und erhöhte sich seit dem Inkrafttreten am 01. Juli 2021 jährlich um 2,5 Prozent. Davon waren 22,2 Mio. Euro neue Mittel, 21 Mio. Euro waren Gelder aus dem Etat für interkulturelle Fachkräfte, 3,9 Mio. Euro waren aus dem Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und 2,9 Mio. Euro stammten aus Mitteln von „Lerne die Sprache des Nachbarn“. Das Sozialraumbudget wurde erstmalig in der zweiten Hälfte 2021 ausgezahlt. Bis dahin hatte das Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ noch Gültigkeit.

(vgl. MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2021)

Das Sozialraumbudget für den Westerwaldkreis betrug für das zweite Halbjahr 2021 1.749.485 Euro, die durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zu verteilen waren. Für das Kalenderjahr 2022 ergab sich eine Summe von rund 3.586.443 Euro, inklusive der jährlichen Erhöhung von 2,5 %.

Damit die Zuweisung der Gelder für alle am Prozess Beteiligten transparent und nachvollziehbar war, wurde eine Rahmenkonzeption entwickelt, die nun fortgeschrieben wird.

Einleitung

Inzwischen ist mehr als ein Jahr Praxiserprobung seit der Einführung des Sozialraumbudgets vorbei. Ein Jahr, indem einige Ergebnisse und Erkenntnisse evaluiert werden konnten, die in die Fortschreibung dieser Rahmenkonzeption eingeflossen sind. Hier sind die persönlichen Eindrücke, Beobachtungen und Rückmeldungen des „Arbeitskreises Sozialraumbudget“, der sich aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses konstituiert, der KoordinatorInnen der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und der Freien Träger der Jugendhilfe sowie der Kita-SozialarbeiterInnen zusammengetragen worden. Auch die Kita-Leitungen wurden mit Hilfe eines Fragebogens um ihre Einschätzung gebeten, da diese als EmpfängerInnen der Leistungen des Sozialraumbudgets ein wichtiger Gradmesser sind, der die Ausrichtung der Fortschreibung der Rahmenkonzeption des SRB maßgeblich beeinflusst.

Zunächst wird der Begriff Sozialraum wissenschaftlich und aus der Sicht der Kreisverwaltung beschrieben und die sozialräumliche Einteilung des Westerwaldkreises erläutert. Im nächsten Kapitel geht es um das Sozialraumbudget allgemein in Rheinland-Pfalz und explizit im Westerwaldkreis, indem detailliert auf die drei Säulen des SRB eingegangen wird. Im nächsten Schritt werden dann die Aufgaben des Mehrpersonals und der Kita-Sozialarbeit beleuchtet. Kapitel 3 erörtert die Finanzierung und „Fairteilung“ (NOACK 2020, S.12) des SRB im Westerwaldkreis, bevor die Rahmenkonzeption mit den Abschnitten Antragstellungen und Verwendungsnachweise sowie einem Vorausblick zur weiteren Evaluierung schließt.

Wir bitten zu beachten, dass in der Konzeption aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das sogenannte Binnen-I verwendet wird. Weibliche, männliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich impliziert, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Der Sozialraum

1.1 Begriffserklärung Sozialraum

Die Idee des Sozialraums bzw. des sozialräumlichen Denkens ist nicht neu. Sie hat ihren Ursprung in der Gemeinwesenarbeit der 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts, wonach das Lebensumfeld die Art und Weise, wie Kinder und Jugendliche aufwachsen, beeinflusst. (vgl. KOBELT NEUHAUS/REFLE 2013, S. 11)

Der Begriff Sozialraum setzt sich aus zwei Wörtern zusammen: sozial und Raum. Mit Räumen sind alle Orte gemeint, an denen sich Menschen aufhalten. Bei einem 3-jährigen Kind sind solche Räume etwa die Wohnung, in der es lebt, die Tageseinrichtung, die es besucht, der nahe gelegene Spielplatz u.v.m. Zu Sozialräumen werden diese Orte erst durch soziale Interaktion. Erst wenn Menschen miteinander in Kontakt treten und kommunizieren, ist die soziale Komponente des Begriffs erfüllt. Demnach sind Sozialräume das Ergebnis sozialer Prozesse. Sie sind dynamisch, d. h. sie verändern sich beispielsweise mit dem Erschließen eines Neubaugebiets oder mit der Eröffnung einer Freizeitanlage.

Kobelt Neuhaus und Refle (2013) beschreiben drei verschiedene Varianten:

Sozialraum als

1. subjektive Kategorie
2. konkretes Wohnumfeld und
3. Verwaltungskonstrukt

Mit der ersten Kategorie ist das Lebensumfeld gemeint, welches einen begrenzten Bereich umfasst, in dem „soziale Beziehungen und zu erreichende Infrastruktur“ (NOLTE 2014, S. 7) bedeutsam sind. Als essentielle Einrichtungen sind beispielsweise Ärzte, Krankenhäuser, Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Schulen u. v. m. zu nennen. Der subjektive Sozialraum definiert sich durch den Zusammenhalt und die Kooperationen, die in direkter Wohnumgebung stattfinden. Des Weiteren wird dieser Sozialraum von eigenen Deutungsmustern, Traditionen und auch ungeschriebenen Regeln bestimmt.

Die zweite Variante beschreibt den Sozialraum als konkretes Wohnumfeld. Hierbei handelt es sich um eine geografisch-räumliche Komponente, die sich auf einen Stadtteil, ein Quartier oder eine Gemeinde bezieht.

(vgl. KOBELT NEUHAUS/REFLE 2013, S. 12)

In der letzten Kategorie geht es um eine verwaltungsplanerische Einteilung eines bestimmten Gebiets. Hier sind z. B. die Strukturen von Verbandsgemeinden oder Landkreisen zu nennen.

1.2 Der Sozialraumbegriff aus Sicht der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Unser Sozialraumverständnis verbindet alle drei oben beschriebenen Kategorien miteinander, da wir bei der sozialräumlichen Einteilung des Westerwaldkreises sowohl sozial-infrastrukturelle, geografisch-räumliche als auch verwaltungsplanerische Komponenten integrieren wollen. Wir möchten den gewachsenen Strukturen zwischen Orts- und Verbandsgemeinden, die infrastrukturellen Gegebenheiten und die damit verbundene Erreichbarkeit essentieller Einrichtungen des täglichen Lebens, die soziale Komponente mit ihren Traditionen, Beziehungen, Deutungsmustern und ungeschriebenen Gesetzen und auch der verwaltungsplanerischen Perspektive mit bestehenden Hilfs- und Betreuungsangeboten

Beachtung schenken. Die Betrachtung einer einzigen Perspektive ist unseres Erachtens zu einseitig und wird einer sozialräumlichen Einteilung, die an der Lebenswelt der Kinder und deren Familien orientiert ist, nicht gerecht.

1.3 Sozialräumliche Einteilung des Westerwaldkreises

Um eine sozialräumliche Einteilung des Westerwaldkreises vorzunehmen, wurden verschiedene Überlegungen angestellt. Folgende Fragen galt es zu beantworten: Welche Institutionen sind für Familien, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, wichtig? Welche gewachsenen Strukturen und Kooperationen bestehen bereits, deren Ressourcen genutzt werden können und auf die es aufzubauen gilt? Gibt es Bereiche und Kitas, die als besonders belastet bekannt sind? Um diese Fragen zu beantworten, wurde ein Arbeitskreis konstituiert, der sich aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und aus MitarbeiterInnen des Kreisjugendamts zusammensetzt. Im Vorfeld wurden alle zehn FachbereichsleiterInnen der Verbandsgemeinden und VertreterInnen der evangelischen und katholischen Kirche eingeladen, um sich auszutauschen und gemeinsam die Grundlagen der Konzeption für das Sozialraumbudget zu entwickeln.

2. Das Sozialraumbudget in Rheinland-Pfalz

Im KiTaZG sowie in der entsprechenden Rechtsverordnung vom 18.03.2021, wird erstmalig das Sozialraumbudget geregelt. Im § 25 Abs. 5 KiTaG heißt es:

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden“ (§ 25 Abs. 5 KiTaG).

Die Grundidee, die hinter dem Sozialraumbudget steckt, ist, flächendeckend gleich gute Standards in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Dies ergibt sich auch aus § 82 Abs. 2 SGB VIII:

„Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.“

Dabei soll sich an dem Sozialraum der Kinder und Familien, d. h. an deren Lebensumfeld, orientiert werden. Als Leitbild soll das des „sozialen Ausgleichs“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP, 2021) dienen, um gesellschaftlicher Benachteiligung entgegenzuwirken. Mit Hilfe des Sozialraumbudgets sollen alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Westerwaldkreis besuchen, gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen erhalten. „Um die Lebenssituationen und Lernbedürfnisse“ (ebd.) der Kinder, unter Einbezug des jeweiligen Sozialraums, zu berücksichtigen, ist es unerlässlich, eine an ihrer Lebenswelt orientierte Arbeit zu leisten. Hierzu soll speziell in Kitas, die sich in benachteiligten Wohngebieten befinden, die Personalausstattung angehoben werden, damit eine „intensivere bedarfsgerechte Förderung“ (ebd.) implementiert werden kann.

(vgl. MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2021)

2.1 Das Sozialraumbudget für Kitas im Westerwaldkreis

Mit Hilfe des Sozialraumbudgets erhalten Kitas im Westerwaldkreis zusätzliche Unterstützung in Form von Mehrpersonal und Kita-Sozialarbeit, was die nachfolgende Darstellung veranschaulicht.



Darstellung 1: Drei Säulen und ein Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget deckt drei Bereiche ab, die auf unterschiedliche Art und Weise die Kitas unterstützen und bereichern sollen. Was die drei Säulen bedeuten und welche Aufgaben diese beinhalten, wird nachstehend beschrieben.

2.1.1 Säule 1: Das Mehrpersonal für Familien-, Kommunikations- und Nachbarschaftszentren und BE-relevante Besonderheiten

Säule 1 steht für Mehrpersonal, das in Familien- oder Kommunikations- und Nachbarschaftszentren eingesetzt wird und koordinative Aufgaben übernimmt. Laut dem Bundesverband für Familienzentren sind diese

„[...] Begegnungs-, Bildungs-, Unterstützungs- und Erfahrungsorte, die an nachbarschaftliche Lebenszusammenhänge anknüpfen, die elterliche Erziehungskompetenz stärken, Selbsthilfepotentiale von Eltern und anderen an der Erziehung der Kinder beteiligten Personen aktivieren, soziale Netzwerke unterstützen und so nachhaltig die kindliche Entwicklung und das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fördern“ (KOBELT NEUHAUS ET.AL. 2015, S. 1).

Nach dem Ministerium für Bildung RLP ist

„die Tageseinrichtung als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterzuentwickeln, durch Maßnahmen, die der Kommunikation und Zusammenarbeit dienen und Familien bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder unterstützen. [...] [Erreicht werden soll dies] etwa durch die niedrigschwellige Beratung und Unterstützung von Eltern, die Vernetzung der Familien, um deren Selbsthilfepotenzial zu stärken, [sic!] und die Vernetzung im Sozialraum.“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2021, S. 2)

Es fällt auf, dass es keinen signifikanten Unterschied zwischen den Bezeichnungen Familienzentrum oder Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum gibt. Beide Definitionen sind offengehalten und bieten somit inhaltlichen Spielraum. Beide sollen eine zentrale Anlaufstelle für die ganze Familie sein, ein Ort des Zusammentreffens mit verschiedenen Bildungs-, Freizeit- und Unterstützungsangeboten, die alle Generationen begeistern. Da sich das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz sowohl in seinen Positionspapieren als auch im Gesetzestext als ein Ziel des Sozialraumbudgets die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren gesetzt hat, wird

der Begriff „Familienzentrum“ ab dem 01.01.2024 durch „Kommunikations- und Nachbarschaftszentren“ ersetzt. Diese Neuerung gibt allen Kitas die Möglichkeit sich zu den sogenannten KUNZ weiterzuentwickeln, die eine sozialräumliche Vernetzung forciert, Familien zusammenbringt und im Sinne des Empowerment fördert und stärkt. Eine finanzielle Förderung des Mehrpersonals ist demnach nicht länger den Familienzentren vorbehalten. Ab dem 01.01.2024 können alle Kitas, die bestimmte Kriterien für ein KUNZ erfüllen, finanzielle Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beantragen. Detaillierte Informationen zur fristgerechten Beantragung werden im Kapitel 4 erläutert.

Neben dem Personal für Familien- und Kommunikations- und Nachbarschaftszentren beinhaltet diese Säule das Mehrpersonal, welches durch betriebserlaubnisrelevante Besonderheiten nötig ist. Betriebserlaubnisrelevante Besonderheiten sind meist baulicher und struktureller Natur und erfordern Mehrpersonal als Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis.

2.1.2 Säule 2: Das Mehrpersonal für den Sozialraum

Säule 2 bildet das Mehrpersonal für den Sozialraum ab und dient der Unterstützung von Kitas in benachteiligten Wohngebieten oder solchen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Um die sozialräumliche Belastung der Kitas zu bestimmen, wurden Daten zu folgenden Kriterien erhoben:

Kinder...

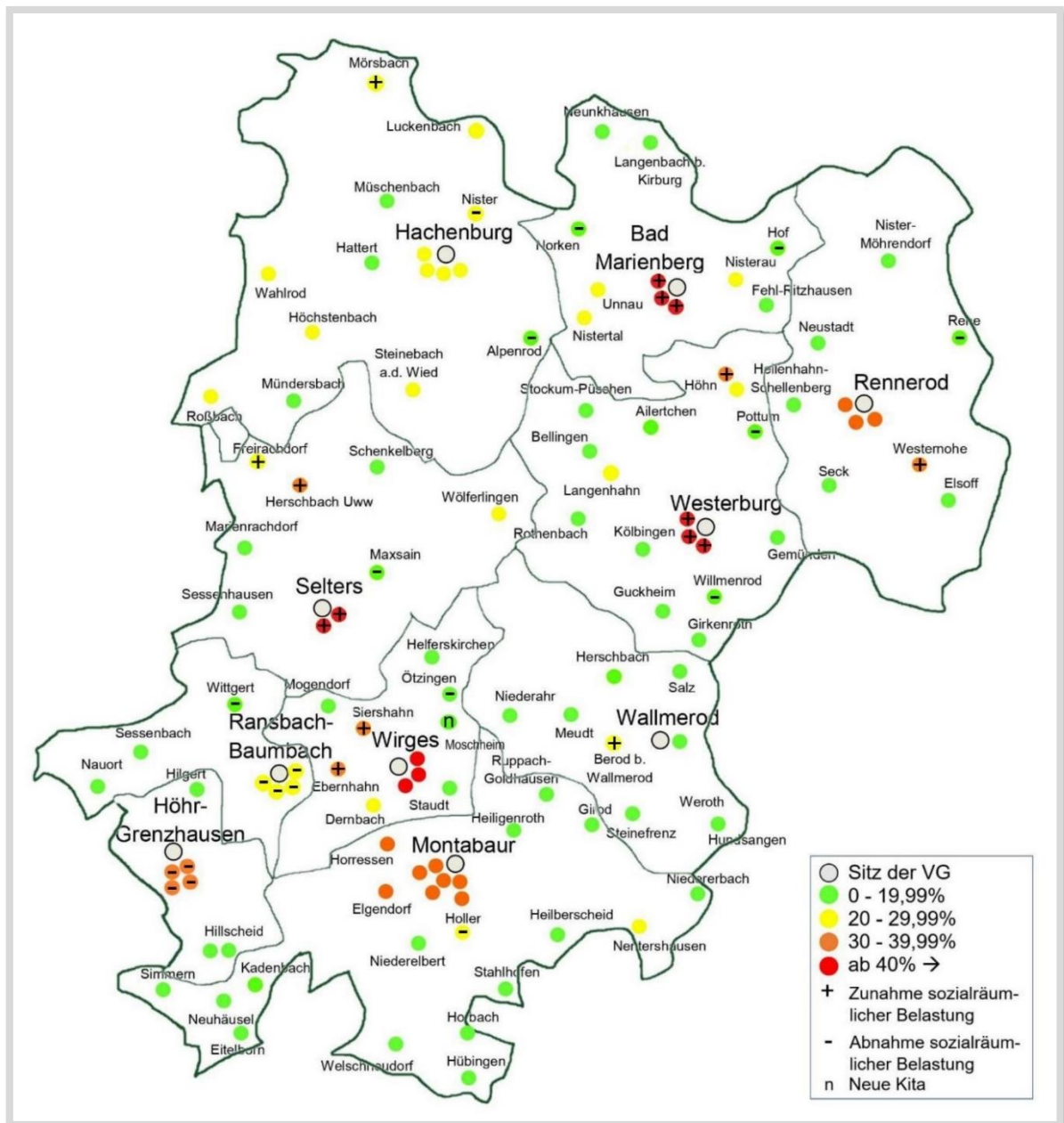
1. ...mit Migrationshintergrund
2. ...an Förderschulen
3. ...deren Familien Sozialleistungen nach SGB II beziehen
4. ...und Familien, die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII in Anspruch nehmen
5. ...mit Behinderungen nach SGB IX
6. ...die Frühförderung nach SGB VIII erhalten
7. ...die nicht schulfähig sind und deshalb ein Jahr zurückgestellt werden
8. ...deren Familien Wohngeld bekommen

Einige der o. g. Kriterien wurden zusätzlich stärker bewertet, indem sie mit einem Faktor belegt werden. Dies sind:

Kinder und/oder Familien...

1. ...mit Migrationshintergrund (erhalten den Faktor 10)
2. ...die Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII in Anspruch nehmen (erhalten den Faktor 5)
3. ...mit Behinderungen nach SGB IX (erhalten den Faktor 5)
4. ...die Frühförderung nach SGB VIII erhalten (erhalten den Faktor 5)

Wie hoch die sozialräumliche Belastung an den verschiedenen Kita-Standorten ist, verdeutlicht die nachfolgende Karte.



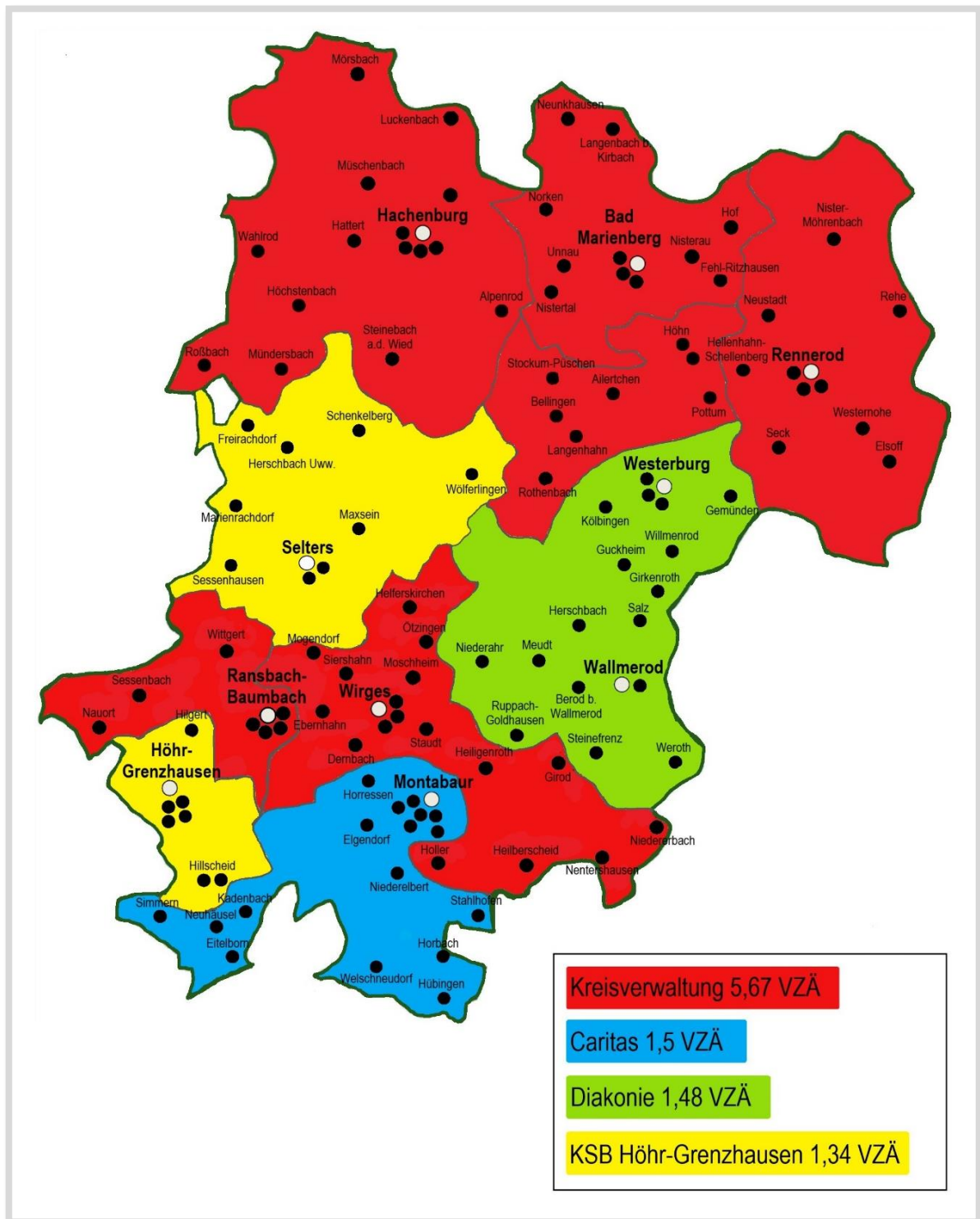
Darstellung 2: Sozialräumliche Belastung der Kitas (Stand 10.2022)

Jeder Punkt steht für eine Kita, wobei die Farben grün, gelb, orange und rot die Höhe der sozialräumlichen Belastung anzeigen. Je mehr der o. g. Kriterien auf den jeweiligen Kita-Standort zutreffen, desto größer ist der Prozentwert. Grün steht für 0 bis 19,99 %, gelb für 20 bis 29,99 %, orange für 30 bis 39,99 % und rot für Werte ab 40 %.

Die Prozentwerte zeigen an, dass beispielsweise 20 % der Kitakinder in Bezug zu allen Kindern bis einschließlich 14 Jahren im jeweiligen Einzugsbereich der Kita schwierigen sozialen und infrastrukturellen Bedingungen ausgesetzt sind. Zusätzlich sind manche Standorte mit einem Plus oder Minus versehen. Ein Plus bedeutet, dass sich die sozialräumliche Belastung im Vergleich zur vorherigen Rahmenkonzeption verstärkt und ein Minus zeigt an, dass sich die Belastung verringert hat.

2.1.3 Säule 3: Die Kita-Sozialarbeit

Die Säule 3 des Sozialraumbudgets präsentiert die Kita-Sozialarbeit, die ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Familien und Kita-Fachkräfte darstellt. Die Gesamtorganisation der Kita-Sozialarbeit wie beispielsweise die Pflege der Datenbank, die Koordination der Einsatzzeiten, die Abrechnung der Fahrtkosten, die Evaluation usw. liegt bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises. Insgesamt stehen zehn Vollzeitäquivalente, je nach zugeordnetem Sozialraum, bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, dem Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn, dem Diakonischen Werk Westerwald oder dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Westerwald/Ortsverband Höhr-Grenzhausen e.V. zur Verfügung.



Darstellung 3: Zuordnung der Kita-Sozialarbeit nach Trägern

2.2 Die Aufgaben des Mehrpersonals und der Kita-Sozialarbeit

Die Arbeit des Mehrpersonals aus Säule 1 und 2 und der Kita-Sozialarbeit soll sich gegenseitig ergänzen und wie Zahnräder ineinandergreifen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, im Gegenteil. Unter Einbezug des Kita-Teams und der sich im Sozialraum befindenden Ressourcen sollen sowohl pädagogische als auch Sozial-Fachkräfte aus den drei Säulen des Sozialraumbudgets ein ganzheitliches Angebot generieren, welches für alle Kita-Kinder und deren Familien als eine Bereicherung wahrgenommen wird und dort fördert, wo es notwendig ist.

Wichtig ist, dass es sich beim beschäftigten Mehrpersonal um Fachkräfte laut der „Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz“ handeln muss. Dies ist essentiell, um qualitative und bedürfnisorientierte Pädagogik leisten zu können. Das Mehrpersonal nach Säule 1 und 2 wird durch die Träger der Kindertageseinrichtungen eingestellt. In welcher Höhe der jeweiligen Kita Mehrpersonal zusteht, wird durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises berechnet und beschieden.

Die Kita-SozialarbeiterInnen sind Sozialfachkräfte mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder vergleichbaren Disziplinen. Diese sind bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises und den o. g. Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt.

2.2.1 Die Aufgaben des Mehrpersonals für Familien-, Kommunikations- und Nachbarschaftszentren und BE-relevante Besonderheiten

Das Mehrpersonal für die Familien- und Kommunikations- und Nachbarschaftszentren aus Säule 1 ist hauptsächlich für die Organisation und Koordination von Projekten, Workshops, Kursen etc. mit der jeweiligen Kita zuständig. Es kann aber auch – wenn es das Arbeitsaufkommen und das Zeitbudget zulassen – Angebote selbst durchführen. Egal ob das Mehrpersonal Veranstaltungen koordiniert, organisiert oder selbst durchführt, ist eine Bezuschussung über das Sozialraumbudget nur möglich, wenn die Angebote einen Nutzen für die Kita, die Kita-Kinder oder deren Familien haben. Angebote, von denen die Kita weder direkt noch indirekt profitiert, gehören nicht dazu und somit auch nicht zum Aufgabenspektrum des Mehrpersonals. Beispiele für Veranstaltungen eines Familien- bzw. Kommunikations- und Nachbarschaftszentrums können sein:

- Eltern- und Familiencafés, die den Familien eine Gelegenheit zum Austausch mit anderen Familien geben.
- Krabbelgruppen, damit Eltern von Kindern im Säuglingsalter frühestmöglich eine Beziehung zur Kita, dem Fachpersonal und zu den anderen Eltern aufbauen und die Kinder von Anfang an gemeinsam mit anderen Kindern in Kontakt kommen.
- Koch- und Backangebote, wie beispielsweise Kochen und Backen nach Jahreszeiten, gesunde oder internationale Küche oder günstige Gerichte.
(vgl. FAMILIENZENTRUM DIE ARCHE 2022)
- Kleiderbasare rund ums Kind oder die Schwangerschaft, bei denen gut erhaltene Kleidung und Spielzeug zum kleinen Preis angeboten werden.
- Vorlesenachmittag oder -abend für die ganze Familie, der in den Räumlichkeiten der Kita oder auch auf dem nahegelegenen Spielplatz stattfinden kann.
- Sport- und Bewegungsangebote für Mütter und/oder Väter mit ihren Kindern.
- Beratungsangebote der beruflichen Orientierung für den Wiedereinstieg nach der Elternzeit.
- Erste Hilfe bei Kindern, um für den Notfall vorbereitet zu sein.

Diese Liste könnte noch beliebig fortgesetzt werden. Wichtig bei der Planung etwaiger Jahresprogramme ist, dass es an die Bedürfnisse der im jeweiligen Sozialraum lebenden Familien angepasst ist.

Neben dem Mehrpersonal für Familienzentren oder KUNZ beinhaltet die Säule 1 auch Personal für Kitas mit BE-relevanten Besonderheiten. Das zusätzliche Personal wird gebraucht, wenn Kitas externe Räumlichkeiten nutzen. Es hat die Aufgabe, die Aufsichtspflicht an den außerhalb der Kita gelegenen Orten zu gewährleisten und ist zur Wegbegleitung erforderlich. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn für die Bewegungserziehung die externe Turnhalle oder das Dorfgemeinschaftshaus aufgesucht werden müssen oder wenn die Kita über kein eigenes Außenspielgelände verfügt und somit ein außerhalb liegender Spielplatz angesteuert werden muss. Darüber hinaus können Umbaumaßnahmen in der Kita, die z. B. eine Auslagerung auf zwei Kita-Standorte mit sich bringt, den Einsatz von BE-relevanten Mehrpersonal nötig machen.

2.2.2 Die Aufgaben des Mehrpersonals für den Sozialraum

Während das Mehrpersonal nach Säule 1 für alle Kita-Kinder und deren Familien Angebote bereithält, richtet das Mehrpersonal für den Sozialraum den Blick hauptsächlich auf belastete Kita-Kinder. Als Orientierung dienen die im Kapitel 2.1.2 erörterten acht Kategorien, wonach der Fokus auf Kindern...

- ... mit Migrationshintergrund,
- ... mit Behinderungen,
- ... aus sozialschwachen oder bildungsfernen Familien,
- ..., die Frühförderung erhalten und
- ..., die sich in einer HzE-Maßnahme befinden, liegen soll.

Hier soll das Mehrpersonal gezielt Angebote schaffen, die diese Kinder in ihrer Entwicklung fördern. Dies kann zum Beispiel ein Sprachförderangebot sein, welches die Kinder in ihrer Sprachentwicklung und beim Erlernen der deutschen Sprache unterstützt. Auch die Förderung von Kindern, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, ist durch das Zusatzpersonal möglich. So kann beispielsweise durch eine Bewegungslandschaft in der Turnhalle die Motorik und die Wahrnehmung verbessert und in Interaktion mit anderen Kindern die sozial-emotionale Entwicklung gefördert werden.

Darüber hinaus kann das Mehrpersonal aber auch niedrigschwellige Angebote für die Eltern benachteiligter Kinder offerieren, da hiervon indirekt auch die Kinder selbst profitieren. Hier wären Angebote zu bestimmten Themenschwerpunkten wie z. B. alterskonformer Medienkonsum, Unterstützung kindlicher Entwicklungsphasen etc., die die elterliche Erziehungskompetenz aufbauen und stärken, denkbar. Die Planung sowie Durchführung der Angebote sollte in Absprache und Kooperation mit dem Kita-Team passieren.

Zwei „Good Practice“ Beispiele wie das Mehrpersonal für den Sozialraum die Kita-Eltern unterstützt, zeigen die von den Kindertagesstätten Philippus in Rothenbach und der Kinderpyramide in Roßbach zur Verfügung gestellten Projektideen.

Das Mehrpersonal aus Säule 2 der Kita Philippus in Rothenbach hat beispielsweise eine Vereinsliste (s. Anhang 1.2) erstellt, die Freizeitangebote im Umkreis bzw. im Sozialraum der Kita abbildet. Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Kontaktdaten der Anbieter auf der Liste für die Veröffentlichung in dieser Rahmenkonzeption entfernt. Die Liste erhalten alle Eltern bereits bei der Eingewöhnung ihrer Kinder, um diese schon im frühen Kindesalter durch musische, gestalterische, soziale und sportliche Freizeitaktivitäten in ihrer kindlichen Entwicklung zu fördern. Um die Familien mit einzubeziehen, hat die Kita nachfolgenden Elternbrief (s. Anhang 1.1) entworfen, indem die Eltern aufgefordert werden, weitere Freizeitangebote mit entsprechenden Informationen mitzuteilen. Somit unterstützen Eltern älterer Kinder diejenigen, die erst neu in der Kita oder ggf. erst vor Kurzem zugezogen sind, einfach durch das Teilen von Informationen.

Perspektivisch könnte diese Liste durch die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereine und den Hinweis erweitert werden, dass einkommensschwache Eltern einen Antrag zur Bildung und

Teilhabe stellen können und sie dabei, falls gewünscht, entweder durch das Mehrpersonal oder durch den/die Kita-SozialarbeiterIn Unterstützung erhalten.

Ein zweites „Good Practice“-Beispiel ist der „Wegweiser durch die Kindertagesstätten-Zeit“ (s. Anhang 2.1) der Kindertagesstätte Kinderpyramide Roßbach, der arabisch sprechenden Eltern den Alltag ihres Kindes in einer für sie neuen Institution näherbringt.

Diese Übersetzungshilfe zeigt wie auf kreative Weise Verständigung erreicht werden kann. Sie informiert die Eltern, sodass diese in der Lage sind, es wiederum ihren Kindern weiterzugeben. So sind die Kinder besser vorbereitet und wissen schon wie einige Dinge in der Kita ablaufen. Ein weiterer Vorteil des Wegweisers ist, dass dieser, um beliebig viele Begriffe erweitert und in andere Sprachen übersetzt werden kann.

2.2.3 Die Aufgaben der Kita-Sozialarbeit

Mit Hilfe der Kita-Sozialarbeit sollen „niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote“ (MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2020) für die Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, bereitgestellt werden. Kita-Sozialarbeit soll frühestmöglich Probleme in der frühkindlichen Entwicklung sowie fehlende Erziehungskompetenz und sich daraus ergebende elterliche Erziehungsschwierigkeiten identifizieren und diesen entgegenwirken. So soll verhindert werden, dass z. B. komplexe familiäre Problemlagen bis zum Eintritt in die Grundschule, wo sich dann ggf. der/die SchulsozialarbeiterIn einschaltet, verschleppt werden; denn je früher die Familien in ein Hilfenetzwerk mit passenden Unterstützungsangeboten eingebunden sind, desto effektiver können sie auch an ihren Problemen arbeiten, um diese möglichst abzubauen.

Den Eltern soll der Zugang zu Beratung und Hilfe möglichst leichtgemacht werden. Ein einfacher Erstkontakt zur Kita-Sozialarbeit wird zum einen durch wöchentlich oder zweiwöchentlich stattfindende offene Sprechstunden erreicht und zum anderen haben die KlientInnen die Möglichkeit die Kita-SozialarbeiterInnen per Telefon oder E-Mail zu kontaktieren. Darüber hinaus können gezielte Beratungstermine außerhalb der Sprechstundenzeiten vereinbart werden, die meist in der Kita selbst oder auf Wunsch der Eltern bei diesen zu Hause, in einem Café oder auch per Videokonferenz stattfinden können. Die Beratungen können Themen wie Erziehung, Hilfe beim Umgang mit Behörden, Partnerschaft, Schulden, Medizin, Kinderschutz oder Vermittlung zwischen z. B. Mutter und Vater, Eltern und Kita usw. beinhalten. Damit die Kita-SozialarbeiterInnen in der Lage sind für jeden das passende (Hilfs)-Angebot zu finden, ist ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der Ausbau von Kooperationen innerhalb des Sozialraums der Kindertagesstätte. Hier sind beispielsweise Vereine, Beratungsstellen, Kirchen, Ärzte, Therapeuten, Behörden etc. zu nennen. So soll ein breit gefächertes Kooperations- und Hilfenetzwerk entstehen, worauf im Akutfall zurückgegriffen werden kann.

Um die hilfesuchenden Eltern umfassend zu möglichen Unterstützungsbedarfen in der Entwicklung ihrer Kinder und damit verbundenen Erziehungsschwierigkeiten beraten zu können, kann eine Beobachtung des Kindes im Gruppenalltag durch den/die Kita-SozialarbeiterIn indiziert sein. Auch kann der fallspezifische Austausch mit dem Kita-Team, Therapeuten, Ärzten und anderen am Erziehungs- oder Hilfeprozess des Kindes beteiligten Personen sinnvoll sein, um ein ganzheitliches und multiperspektivisches Bild zu erlangen. Dabei ist darauf zu achten, dass jeglicher Austausch mit anderen Fachdisziplinen im Vorfeld von den Erziehungsberechtigten per Schweigepflichtentbindung legitimiert werden muss.

Ein weiterer Aufgabenbereich der Kita-SozialarbeiterInnen ist die kollegiale Beratung des Kita-Teams, um diesem einen externen sozialpädagogischen Blick auf einen (Einzel)-Fall oder eine Situation zu liefern. Dazu ist ein regelmäßiger Austausch mit und im Kita-Team notwendig. Sollten es die Zeitressourcen ermöglichen, können die Kita-SozialarbeiterInnen das Kita-Team und/oder das Mehrpersonal bei der Generierung von Angeboten unterstützen. Durch informelle, gemeinsame Aktivitäten soll sich ein Vertrauensverhältnis zwischen den Familien,

dem Kita-Team und den Kita-SozialarbeiterInnen entwickeln, welches die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit ist.

(vgl. MINISTERIUM FÜR BILDUNG RLP 2020)

Damit auch der Reflexion der eigenen Arbeit Rechnung getragen wird, nehmen die Kita-SozialarbeiterInnen an regelmäßigen trägerinternen und trägerübergreifenden Gruppentreffen sowie Supervision teil. Die trägerübergreifenden Gruppentreffen werden quartalsweise und die Supervision drei Mal pro Kalenderjahr durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises realisiert.

3. Finanzierung und „Fairteilung“ (Noack, 2020, S.12) des Sozialraumbudgets im Westerwaldkreis

3.1 Die Finanzierung

Das Sozialraumbudget wird durch Landes- und Kreismittel finanziert. Die Zuweisung an das Kreisjugendamt (Berechnungsgrundlage 2020) berechnet sich zu 40 % nach dem Anteil der unter 7-Jährigen (1.025.699 Euro) und zu 60 % nach dem Anteil der unter 7-jährigen Kinder, die Sozialleistungen nach SGB II empfangen (1.022.478 Euro). Die Summe von 2.048.177 Euro, die das Land Rheinland-Pfalz finanziert, entspricht einem Prozentwert von 60 %. Der Westerwaldkreis trägt 1.365.451 Euro, was einem Anteil von 40 % gleichkommt. Dementsprechend umfasste das Sozialraumbudget für die Tageseinrichtungen des Westerwaldkreises im Jahr 2020 insgesamt 3.413.628 Euro, was als Grundlage für alle weiteren Berechnungen gilt. Für das Kalenderjahr 2021 wurde der Betrag um 2,5 % erhöht. Welche Höhe das Sozialraumbudget bis 2026 erreicht, illustriert die nachfolgende Darstellung.

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
60 % Anteil des Landes RLP	1.049.691 €	2.151.866 €	2.205.663 €	2.260.804 €	2.317.324 €	2.375.257 €
40 % Anteil der KV des WW-Kreises	699.794 €	1.434.577 €	1.470.442 €	1.507.203 €	1.544.883 €	1.583.506 €
Sozialraumbudget des WW-Kreises insgesamt	1.749.485 €	3.586.443 €	3.676.105 €	3.768.008 €	3.862.208 €	3.958.763 €

Darstellung 4: Dynamische Anpassung des Sozialraumbudgets des Westerwaldkreises bis 2026

(vgl. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 2019, S. 50 ff)

3.2 Die Mittelverteilung in den Jahren 2023 und 2024

Im Kapitel 2 wurde bereits auf die drei Säulen des Sozialraumbudgets eingegangen, die unterschiedlich stark gewichtet werden.



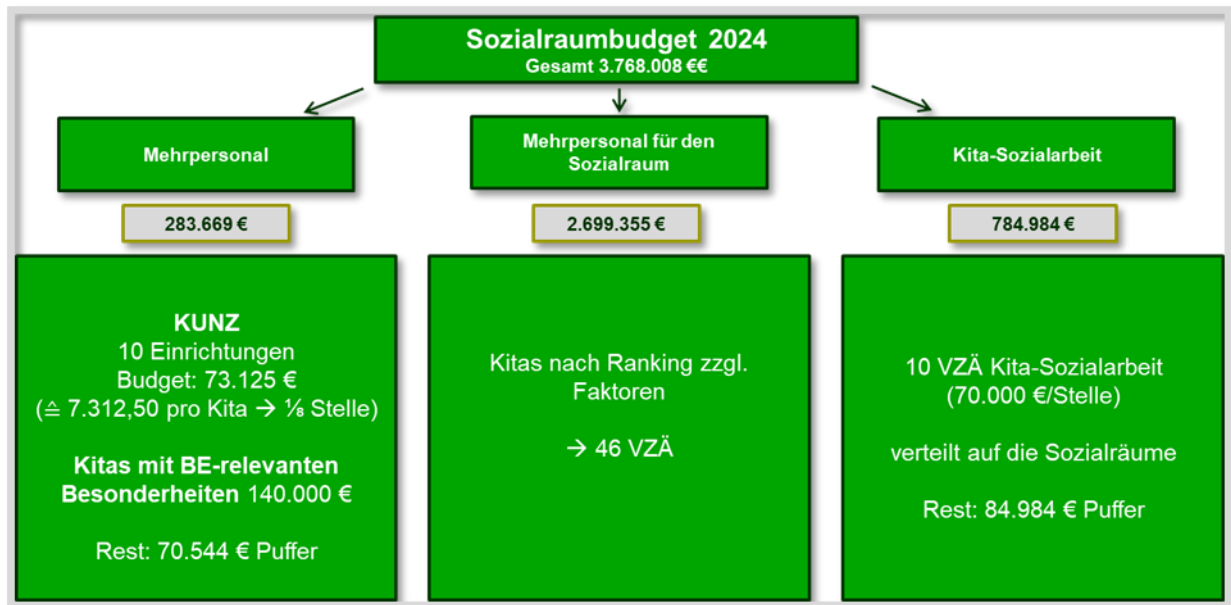
Darstellung 5: Die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2023

Das Sozialraumbudget erhöht sich im Jahr 2023 auf insgesamt 3.676.105 Euro, was einer jährlichen dynamischen Anpassung von 2,5 % entspricht (Darst. 4). Auch der Betrag für Säule 1 wird um 2,5 % angehoben, sodass 276.750 Euro zur Verfügung stehen, die wie folgt verteilt werden: ausgegangen wird von insgesamt zehn Familienzentren, die jeweils 7.312,50 Euro erhalten, was einer $\frac{1}{8}$ Stelle gleichkommt. Dabei wird von einem jährlichen ErzieherInnen-Gehalt von 58.500 Euro pro Vollzeitäquivalent ausgegangen, welches der Eingruppierung S 8a entspricht und zwischen den beiden Erfahrungsstufen 3 (56.477,73 Euro) und 4 (59.955,43 Euro) liegt. In Säule 1 werden außerdem 140.000 Euro für Kitas mit betriebserlaubnisrelevanten Besonderheiten bereitgestellt. Übrig bleibt ein Rest von 63.625 Euro, der als Puffer (für unterjährig hinzukommendes BE-relevantes Personal) zu betrachten ist und bei Nichtgebrauch an die Familienzentren anteilmäßig ausgezahlt wird.

Die Mittel aus Säule 2 belaufen sich auf 2.699.355 Euro und werden für das Mehrpersonal für den Sozialraum bereitgestellt. Dies entspricht einer Erhöhung zum Vorjahr von 82.912 Euro und umgerechnet 46 Vollzeitäquivalente. Für die Verteilung der Mittel wurde das Ranking von 2021 mit aktuellen Zahlen und Daten des statistischen Landesamtes neu erstellt.

Säule 3, die Kita-Sozialarbeit, bleibt wie im vergangenen Jahr bei 700.000 Euro. Davon können insgesamt zehn Vollzeitstellen Kita-Sozialarbeit eingesetzt werden, die träger- und einrichtungsübergreifend die Kita-Fachkräfte in den Kindertagesstätten unterstützen. Wie die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2024 vollzogen wird, ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Wie die Verteilung des Sozialraumbudgets im Jahr 2024 vollzogen wird, ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Darstellung 6: Die Verteilung des Sozialraumbudget 2024

2024 wächst das gesamte Sozialraumbudget wieder um 2,5 % auf 3.768.008 Euro (Darst. 4). Auch das Mehrpersonal aus Säule 1 wird auf 283.669 Euro um die obligatorischen 2,5 % angepasst. Neu ist, dass die Familienzentren durch Kommunikations- und Nachbarschaftszentren, kurz KUNZ ersetzt werden. Die Kommunikations- und Nachbarschaftszentren erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag jeweils ⅓ Stelle in einer Maximalhöhe von 7.312,50 Euro. Kalkuliert wird wieder mit zehn Einrichtungen, was einem Gesamtwert von 73.125 Euro gleichkommt. Kitas mit betriebserlaubnisrelevanten Besonderheiten stehen wie im Vorjahr 140.000 Euro zur Verfügung, wonach sich ein Puffer von 70.544 Euro ergibt. Der Puffer ist wichtig, falls es 2024 mehr als zehn KUNZ gibt oder unterjährig weiteres BE-relevantes Personal hinzukommt. Wenn der Puffer nicht zu diesem Zweck ausgeschöpft wird, wird der Betrag anteilig an die KUNZ verausgabt.

Im Jahr 2024 stehen in Säule 2 für das Mehrpersonal für den Sozialraum wie im Vorjahr 2.699.355 Euro zur Verfügung, was umgerechnet 46 Vollzeitäquivalente entspricht.

Säule 3 wird im Kalenderjahr 2024 auf 784.984 Euro erhöht. Ausgehend von den zehn Vollzeitstellen Kita-Sozialarbeit, für die jeweils 70.000 Euro bereitgestellt werden, ergibt sich auch hier erstmalig ein Puffer von 84.984 Euro. Dieser ist notwendig, da davon auszugehen ist, dass die 700.000 Euro für die zehn Vollzeitäquivalente Kita-Sozialarbeit durch die tariflichen Anpassungen im Öffentlichen Dienst in 2024 nicht mehr auskömmlich sind.

3.3 Weitere Kosten

Über das Sozialraumbudget können ausschließlich Personalkosten finanziert werden. Daher übernimmt die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zusätzlich die anfallenden Fahrtkosten aller Kita-SozialarbeiterInnen sowie die drei Mal im Jahr stattfindende Supervision. Außerdem können alle Kita-SozialarbeiterInnen trägerübergreifend an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die durch die Koordinatoren der Kita-Sozialarbeit geplant werden. Darüber hinaus erhalten die Träger der Kita-Sozialarbeit eine jährliche Pauschale pro Vollzeitäquivalent Kita-Sozialarbeit zur Deckung der anfallenden Sachkosten.

4. Antragstellung, Verwendungsnachweise und Abrechnungen

4.1 Die Vorgehensweise bei Säule 1

Vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 erhalten die Familienzentren (Darst. 5) letztmalig eine Förderung durch das SRB. Der Betrag für 2023 wird analog der Personalkosten-Abschlagszahlungen in drei Raten an den Träger überwiesen. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises über KiDz. Sollte für das Mehrpersonal nicht der gesamte bewilligte Betrag verausgabt werden, sind Überzahlungen zurückzuzahlen. Um das Budget für das Jahr 2023 zu erhalten, muss der jeweilige Träger formlos bestätigen, dass das Familienzentrum im Rahmen der Vorgaben des Sozialraumbudgets weitergeführt wird und dass die durchführende Kraft eine Fachkraft im Sinne der Fachkräftevereinbarung ist.

Ab dem 01.01.2024 werden mit Hilfe des SRB ausschließlich Kommunikations- und Nachbarschaftszentren bezuschusst. Förderhöhe, Abschlagszahlungen, die Abrechnung über den Verwendungsnachweis und die Vorgehensweise bei Überzahlung entspricht der des Vorjahres. Um im Jahr 2024 als KUNZ Mittel aus dem Sozialraumbudget zu erhalten, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden, die ab Frühjahr 2023 zur Verfügung stehen. Zur Prüfung muss bis zum 31.07.2023 ein entsprechender Antrag beim Kreisjugendamt gestellt werden. Dem Antrag muss eine Konzeption beigelegt werden, die die Arbeit des Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum beschreibt.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat in Absprache mit dem Kreisjugendamt die zusätzlichen Stellenanteile für Kitas mit BE-relevanten Besonderheiten für die Jahre 2023 und 2024 festgelegt. Sollte kurzfristig weiteres BE-relevante Mehrpersonal gebraucht werden, wird dies ebenfalls im Konsens zwischen dem Landes- und Kreisjugendamt erfolgen. Der bewilligte Betrag wird wie die Personalkosten-Abschlagszahlung an den Träger überwiesen. Die personenbezogene Abrechnung erfolgt im Rahmen des Einzelverwendungsnachweises im Programm KiDz, Überzahlungen werden verrechnet.

4.2 Die Vorgehensweise bei Säule 2

Die Stellenanteile des Mehrpersonals für den Sozialraum, welches den Kitas zur Verfügung steht, wurde diesen mit ausreichender Vorlaufzeit per Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs zum 30.06.2023 mitgeteilt. Um sicherstellen zu können, dass die Arbeit des Mehrpersonals den Vorgaben dieser Rahmenkonzeption entspricht und damit förderfähig ist, ist für die Förderung ab dem Jahr 2023 die Vorlage eines Kurzkonzeptes erforderlich, welches bis zum 31.03.2023 beim Kreisjugendamt einzureichen ist. Das Konzept soll einen Umfang von maximal zwei Seiten haben und die Aufgaben der Zusatzkraft beschreiben. Sollte das Konzept nicht den Kriterien dieser Rahmenkonzeption entsprechen und abgelehnt werden, erhält die Kita im Falle einer erstmaligen Ablehnung die einmalige Möglichkeit der Nachbesserung.

Das Budget wird jährlich analog der Personalkosten-Abschlagszahlung in drei Raten an den Träger überwiesen. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises über das KiDz-Programm. Sollte für das Mehrpersonal nicht der bewilligte Betrag verausgabt werden, sind Überzahlungen zurückzuzahlen.

4.3 Die Vorgehensweise bei Säule 3

Das in der Rahmenkonzeption 2021/2022 festgelegte Zeitkontingent der einzelnen Kita-SozialarbeiterInnen der verschiedenen Träger bleibt bis 31.12.2024 bestehen. Die drei Freien Träger der Jugendhilfe reichen die Personalkosten der Kita-SozialarbeiterInnen mit Hilfe des Verwendungsnachweises beim Kreisjugendamt ein. Für die Kita-SozialarbeiterInnen, die bei

der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises angestellt sind, werden ebenfalls die Kosten mitgeteilt und in das KiDz-Programm eingegeben. Dann werden alle Personalkosten mit KiDz im Rahmen des Gesamt-Verwendungsnachweises mit dem Land abgerechnet. Die tatsächlichen Personalkosten werden in zwei Abschlagszahlungen überwiesen, analog der bereits bestehenden Angebote der Sozialen Beratungsstellen und der Schwangerenberatung.

5. Ausblick

Für den Geltungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 soll diese Rahmenkonzeption gänzlich auf den Prüfstand gestellt und erneuert werden. Dazu trifft sich der bestehende Arbeitskreis, der sich aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammensetzt, ab 2023 regelmäßig, um Informationen und Änderungswünsche der Kitas und deren Träger, der Träger der Kita-Sozialarbeit, der KoordinatorInnen, der Kita-SozialarbeiterInnen und der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zusammenzutragen. Die daraus resultierenden Tendenzen für die Umstrukturierung des Sozialraumbudgets müssen dann diskutiert, Vor- und Nachteile abgewogen und das weitere Vorgehen abgestimmt werden. Schließlich soll am Ende wieder eine gemeinsame Rahmenkonzeption entstehen, die den stetig steigenden Anforderungen an die Kita-Teams erkennt und dementsprechend pragmatische Unterstützungsmöglichkeiten anbietet, während gleichzeitig der Fokus auf den Kindern und Familien bleibt, die von sozialer Benachteiligung betroffen sind.

Anhang

Anhang 1: „Good Practice“-Beispiel der Kita Philippus in Rothenbach

Anhang 1.1: Anschreiben der Kita Philippus an die Eltern für das Sammeln von Vereinsinformationen

Liebe Eltern,

wir brauchen Euer Wissen! 😊

Täglich erzählen uns Eure Kinder über verschiedene Vereinerlebnisse (z.B. vom Reiten, Schwimmen, Tanzen uvm.).

Uns kam daher die Idee, **eine Vereinsliste** - für alle Eltern zugänglich - zu erstellen.

Somit könnt Ihr die vielfältigen Angebote direkt einsehen und Euch bei bestehendem Interesse (ohne Internetrecherche) bei den jeweiligen Vereinen melden.

Falls ihr also einen Ansprechpartner und ggf. eine Telefonnummer von einem Verein wisst, tragt diese(n) in den unteren Abschnitt und gebt den Zettel bei uns ab.

Vielen Dank für Eure Mithilfe!!!!

Euer Kiga - Team 😊

Verein:

Ort:

Ansprechpartner:

Tel.:

Verein:

Ort:

Ansprechpartner:

Tel.:

(vor „Veröffentlichung“ des Namens und der Telefonnummer erfragen wir bei den einzelnen Ansprechpartnern um Erlaubnis!)

© Kita Philippus Rothenbach

Anhang 1.2: Vereinsliste der Kita Philippus



Verein	Ort	Ansprechpartner	Tel.:	Alter
TSV Phönix Kaden e.V. (Eltern- Kind turnen)	Turnhalle der Grundschule Kaden			1 - 3 Jahre (auch für jüngere Kinder ab Krabbelalter möglich)
VFB Kölbingen/ Möllingen (Eltern- Kind turnen) (ab nächstes Jahr wieder)	Turnhalle der Grundschule Kaden			2 Gruppen: → 1 - 2 Jahre → 3 - 4 Jahre
Reitschule- Daniela Steinebach	Wölferlingen			ab 3 Jahre (gerne vor 17 Uhr)
TSV Phönix Kaden e.V. - Erlebnisturnen	Turnhalle der Grundschule Kaden			ca. 3 bis 9 Jahre
TSV Phönix Kaden e.V. - Dancing Kids	Turnhalle der Grundschule Kaden			ab 5 Jahre
Schwimmkurs Volkshochschule Höhn	Grundschule Höhn			ab 4 Jahre
Schwimmkurs DLRG Westerbürg	Regenbogenschule Westerbürg			ab 4 Jahre
Schwimmkurs Mons Tabor	Montabaur (auch in Wirges)			ab 4 Jahre
Sportverein Westerbürg e.V. – Geräteturnen	Turnhallen der Schulen Westerbürg (variiert nach Tag)			ab 3 Jahre

1

© Kita Philippus Rothenbach

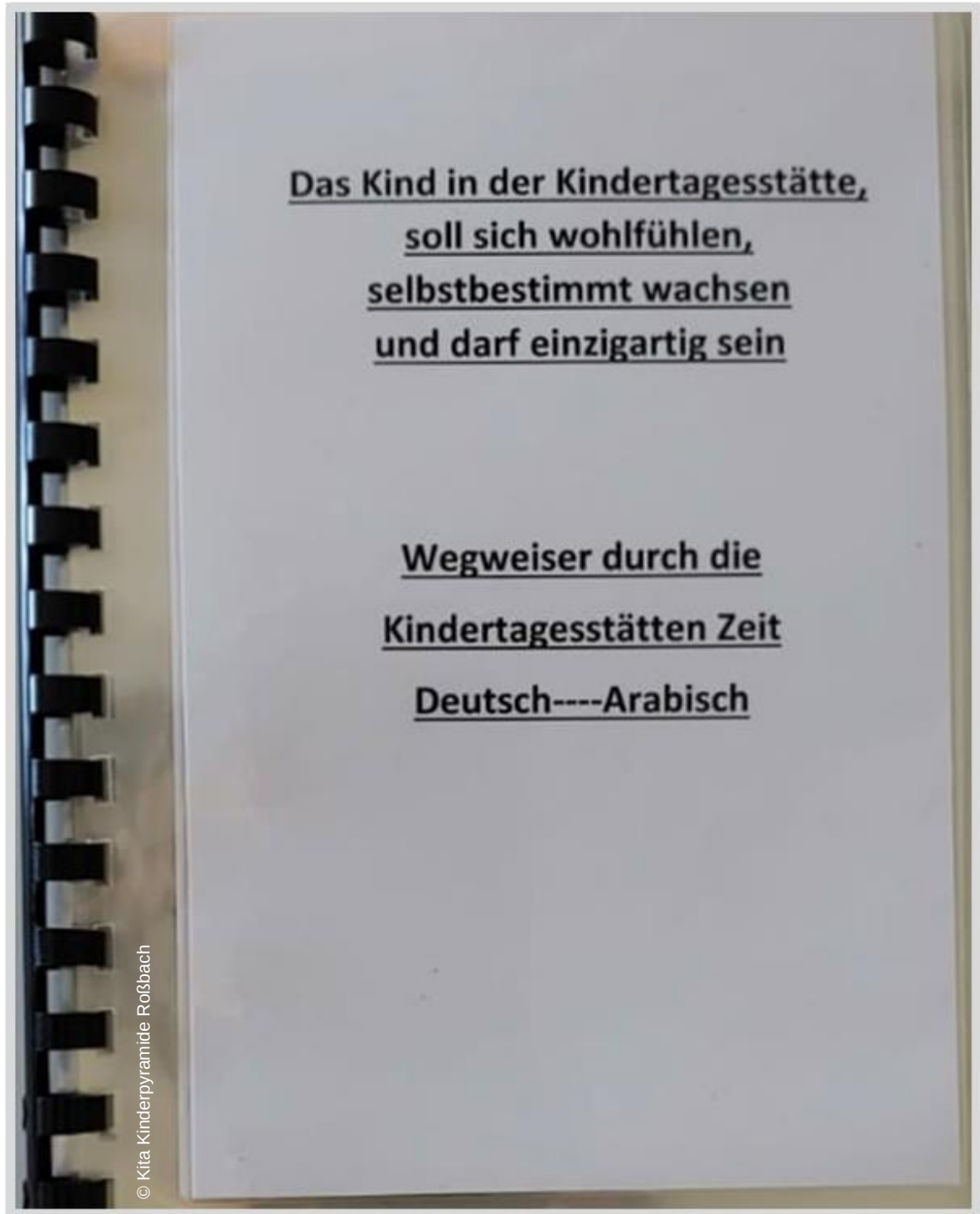
Sportverein Westerbürg e.V. Schwimmkurs	Regenbogenschule Westerbürg			ab 4 Jahre
Ballettstudio Borgers	Westerbürg			→ <u>Kindertanz</u> ab 4 Jahre → <u>tänzerische Früherziehung</u> ab 5 Jahre → <u>Kinderballett</u> ab ca. 6 Jahre
Musikverein Bellingen „Flötengruppe“	Bellingen (Dorfgemeinschaftshaus)			ab 6 Jahre
Musikverein Bellingen „musikalische Früherziehung“	Bellingen (Dorfgemeinschaftshaus)			2 Gruppen: → ab Oktober 1 - 3 Jahre → ab 3 Jahre
Tennisverein Gemünden 1985 e.V.	Tennisplatz Gemünden			ab 4 Jahre
Musikschule Gunia	Montabaur			ab 4 Jahre
Malschule Gunia	Montabaur			ab 5 Jahre
Fußballverein JSG Langenhahn- Rothenbach/ Guckheim/ Kölbingen (Bambinis)	Trainingsplatz variiert <i>Sommer:</i> Sportplatz Rothenbach / Kölbingen <i>Winter:</i> Turnhalle Langenhahn			ab 4 Jahre
Fußball Westerbürg	Gymnasium Turnhalle Westerbürg			ab 5 Jahre

2

© Kita Philippus Rothenbach

Anhang 2: „Good Practice“-Beispiel der Kita Kinderpyramide in Roßbach

Anhang 2.1 Wegweiser durch die Kita-Zeit – Deutsch-Arabisch der Kita Kinderpyramide in Roßbach



Frühstück

Die Kinder bringen ihr Frühstück von zuhause mit.

Zum Frühstück kann man mitgeben:

Obst, Gemüse, Brot, Joghurt.

Zum Frühstück kann man nicht mitgeben:

Süßigkeiten, Schokolade, Kuchen,
gekochtes Essen (z.B. Pommes)

Die Kinder brauchen kein Trinken mitbringen.
gibt immer Wasser und ungesüßten Tee.

Die Kinder frühstücken gemeinsam. Alle sitzen an den
Tischen und können sich unterhalten.

Alle Kinder beenden das Frühstück gemeinsam und
räumen den Tisch ab.

Es

وجبة الإفطار

يجب على كل طفل إحضار وجبة الإفطار الخاصة به من المنزل.

يمكن للطفل إحضار الوجبات التالية:

فواكه، خضروات، قطعة خبز، زبادي.

لا يحق للطفل إحضار الوجبات التالية:

حلويات، شوكولاتة، كيك، معجنات، وجبات مطبوخة (مثل
البطاطس المقلية).

لا داعي لإحضار المشروبات كونه يتوفر الماء والمشروبات الساخنة
الغير محلاة في جميع الأوقات.

يتم تناول وجبة الإفطار الجماعي على الطاولة حيث يستطيع الأطفال
تبادل الحديث.

جميع الأطفال ينتهون من تناول وجبة الإفطار سوياً ويتم بعدها رفع
المائدة من قبل الأطفال أنفسهم.



Literaturverzeichnis

- ❖ Familienzentrum Die Arche (2022): Höhr-Grenzhausen. Verfügbar auf:
<https://www.familienzentrumdiearche.de/>

- ❖ Kobelt Neuhaus, D. und Refle, G. (2013): Inklusive Vernetzung von Kindertageseinrichtung und Sozialraum. Eine Expertise der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). München.

- ❖ Kobelt Neuhaus, D., Pause, M, Quente M., Ulrich, E., Schrader, C. und Weiher, K. (2015): Positionspapier des Bundesverbandes der Familienzentren e.V. (BVdFZ). Verfügbar auf:
<https://www.bundesverband-familienzentren.de/1200/>, Zugriff am 21.01.2021

- ❖ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2015): KGst-Normalarbeitszeit. Bericht 15/2015. Köln.

- ❖ Landtag Rheinland-Pfalz (2019): Begründung KiTa-Zukunftsgesetz.

- ❖ Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2013): Fachkräftevereinbarung. Verfügbar auf:
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/Fachkraeftevereinbarung_08-2013.pdf,
Zugriff am 17.11.2020

- ❖ Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2020a): Plakat zum Kita-Zukunftsgesetz. Besser für Alle. Das Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz im Überblick. Verfügbar auf:
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/final_19_01_Ansichts_RZ_02_mfb_Plakatgestaltung.pdf, Zugriff am 16.11.2020

- ❖ Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2020): Sozialraumbudget. Verfügbar auf:
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Sozialraumbudget.pdf, Zugriff am 16.11.2020

- ❖ Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2021): Sozialraumbudget. Verfügbar auf:
https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Das_Sozialraumbudget__Stand_Jan.2021_.2_docx.pdf, Zugriff am 18.01.2021

- ❖ Noack, M. (2020): Wissenschaftliche Betrachtung zu den Umsetzungsmöglichkeiten des Sozialraumbudgets. In: Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz: Dokumentation der Online-Veranstaltung zum Thema Sozialraumbudget „Stärkung rheinland-pfälzischer Jugendämter: Umsetzungsmöglichkeiten des Sozialraumbudgets“. Koblenz

- ❖ Nolte, J. (2014): Sozialraum- und lebensweltorientierte Vernetzung und Kooperation. Verfügbar auf:
http://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Nolte_2014.pdf,
Zugriff am 01.09.2021

Impressum

Herausgeberin

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Abteilung Jugend, Familie
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Verfasserin

Jessica Fischbach
Diplom Pädagogin
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Arbeitskreises Sozialraumbudget:

- ❖ Wilfried Kehr, Leiter Diakonisches Werk Westerwald
- ❖ Britta Fachinger-Möwis, Fachberatung Kindertagesstätten, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Bistum Limburg
- ❖ Dr. Anni Bach, Fachberatung Kindertagesstätten, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Bistum Limburg
- ❖ Michael Skotzke, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Referent Kinder- und Jugendhilfe
- ❖ Alexander Stahl, Verbandsgemeinde Bad Marienberg
- ❖ Betina Schmitt, Verbandsgemeinde Wirges
- ❖ Udo Sturm, Abteilungsleiter Jugendamt, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Alexandra Khan, Referentin Aufgaben der Jugendhilfe, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Silvia Zils, Kindertagesstätten, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Christine Feger, Koordination Kita-Sozialarbeit/Endredaktion, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Jessica Fischbach, Koordination Kita-Sozialarbeit, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
- ❖ Stefan Brühl, Jugendhilfeplanung/Koordination Kita-Sozialarbeit, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises